



# Verordnung der Musikschule Triengen

Version 4.0 / 2017

Genehmigt vom Gemeinderat Triengen an seiner Sitzung vom 7. November 2016

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeines .....	3
1.1 Grundlagen .....	3
1.2 Zweck .....	3
1.3 Zusammenarbeit .....	3
1.4 Zielgruppen .....	3
2 Rahmenbedingungen .....	3
2.1 Organisation und Aufsicht .....	3
2.1.1 Musikschulkommission .....	4
2.1.2 Schulleitung .....	4
2.1.3 Lehrpersonen .....	4
2.1.4 Lernende .....	4
2.2 Unterrichtsangebot .....	4
2.3 Qualitätssicherung .....	5
3 Anstellungsbedingungen .....	5
3.1 Anstellung .....	5
3.2 Pensum .....	5
3.3 Besoldung .....	5
4 Finanzielles .....	6
4.1 Rechnungswesen .....	6
4.2 Finanzierung .....	6
4.3 Schulgeld .....	6
5 Schlussbestimmungen .....	6
5.1 Inkrafttreten .....	6
5.2 Anhänge .....	7

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlagen

Die Verordnung der Musikschule Triengen basiert auf folgenden Grundlagen:

- Gesetz über die Volksschulbildung, § 56 Musikschulen
- Personalgesetz, § 1, Absatz 4
- Personalverordnung, Anhang 1 Abschnitt A
- Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste
- Verordnung über die kommunalen Musikschulen
- Leitbild der Musikschule Triengen (Juli 2011)

## 1.2 Zweck

Der Zweck der Musikschule Triengen besteht darin, die Lernenden vertieft zum Singen und Musizieren zu führen und damit auch Persönlichkeitsentwicklung, Wahrnehmungsfähigkeiten und Sozialkompetenz zu fördern. Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik wecken und dem öffentlichen Musikleben Impulse vermitteln. Sie ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit einer musikalischen Ausbildung und leistet damit auch einen Beitrag zur Nachwuchsförderung für die Vereine.

## 1.3 Zusammenarbeit

Die Musikschule arbeitet in geeigneter Weise mit der Volksschule zusammen und übernimmt im Rahmen von Leistungsaufträgen Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht für kantonale Schulen.

## 1.4 Zielgruppen

Die Musikschulen stehen grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinde Triengen und der Musikschule Triengen angeschlossenen Gemeinden offen. Den Musikschülerinnen und -schülern bis zum 20. Altersjahr wird der Unterricht zu ermässigten Kosten angeboten.

# 2 Rahmenbedingungen

## 2.1 Organisation und Aufsicht

Die Musikschule Triengen ist eine Einrichtung der Einwohnergemeinde Triengen. Sie ist offen für den Anschluss weiterer Gemeinden des Surentals. Der Gemeinderat erlässt eine Musikschulverordnung und legt den Leistungsauftrag fest.

Die Musikschule besteht aus:

#### 2.1.1 Musikschulkommission

Die Musikschulkommission gilt als gemeinderätliche Kommission. Das Präsidium wird durch den Gemeinderat Triengen gewählt.

Die Aufsicht über die Musikschule wird der Musikschulkommission übertragen. Die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Die Organisation der Musikschulkommission ist in der Geschäftsordnung geregelt.

#### 2.1.2 Schulleitung

Die fachliche Leitung der Musikschule ist einer ausgewiesenen Fachkraft mit Führungsqualitäten im musikpädagogischen und organisatorischen Bereich zu übertragen. Der Gemeinderat wählt die fachliche Leitung der Musikschule.

Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Schulleitung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

#### 2.1.3 Lehrpersonen

Als Lehrpersonen an der Musikschule sind in der Regel diplomierte Musiklehrpersonen oder Personen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen einzusetzen. In begründeten Fällen können auch Laien eingestellt werden, wenn sie über die notwendige Fachkompetenz und anerkannte Lehrbegabung verfügen.

Die Lehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodisch-didaktischen Grundsätzen und Erkenntnissen. Sie evaluieren ihre eigene Tätigkeit, gestalten und entwickeln ihren Fachbereich und die Musikschule.

Die Lehrpersonen sind zu regelmässiger Weiterbildung verpflichtet.

#### 2.1.4 Lernende

Der Inhalt und die Form des Unterrichts tragen der Begabung, dem Lernwillen und dem musikalischen Entwicklungsstand der Lernenden Rechnung.

## 2.2 Unterrichtsangebot

Das Hauptangebot an Musikschulen besteht in der musikalischen Grundausbildung, im Instrumental- und Gesangsunterricht. Gemeinsames Musizieren gehört zum Ausbildungsprogramm des Unterrichtes. Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem Ausbildungsstand der Lernenden entsprechende Ensembles zur Verfügung. Zusätzlich können als Ergänzung zur Schulmusik Kurse angeboten werden.

Der Katalog der Unterrichtsfächer wird von der Musikschulkommission bestimmt. Für wenig belegte Fächer und Ensembles sind regionale Angebote und entsprechende organisatorische Voraussetzungen zu schaffen.

Die Wochenlektion dauert 30 oder 40 Minuten für den Einzelunterricht und 40 oder 60 Minuten für den Gruppenunterricht. Im ersten Jahr des Einzelunterrichts besteht nur das Angebot von 30 Minuten. Die Lektionsdauer im Fach "Musik und Bewegung" beträgt 45 Minuten.

## 2.3 Qualitätssicherung

Die Musikschule führt regelmässig Evaluationen über ihre Qualität durch, um Steuerungswissen für ihre weitere Entwicklung zu erhalten.

Die Musikschulkommission überprüft die Tätigkeit der Musikschulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und Zusammenarbeit an der Musikschule.

Die Musikschulleitung sorgt für die Evaluation des Musikunterrichts.

## 3 Anstellungsbedingungen

### 3.1 Anstellung

Die Musiklehrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Das kantonale Personal- und Besoldungsrecht wird sinngemäss angewendet.

### 3.2 Pensum

Das Unterrichtspensum pro Lehrkraft wird jeweils auf Beginn eines Schuljahres aufgrund der Anzahl der Lernenden im entsprechenden Unterrichtsfach von der Leitung der Musikschule bestimmt.

Wenn ein Musikschüler während des Schuljahres die Musikschule verlässt, wird der Lohn unverändert bis Ende Schuljahr ausbezahlt. Bedingung ist aber, dass die Musiklehrperson sich bereit erklärt, den Stundenausfall zu kompensieren (z.B. Talentförderung, Ensembleunterricht, Projekte, Workshops usw.).

### 3.3 Besoldung

Die Besoldungseinreihung von Musikschulleitung, Musikschulsekretariat und Musiklehrpersonen sind im Anhang aufgeführt.

## 4 Finanzielles

### 4.1 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der Musikschule wird durch die Gemeindebuchhaltung Triengen geführt.

### 4.2 Finanzierung

Der Aufwand für die Musikschulen wird finanziert durch:

- a. Beiträge der Gemeinden (Einwohnergemeinden)
- b. Beiträge der Lernenden (Schulgelder)
- c. Beiträge des Kantons Luzern
- d. Weitere Einnahmen und Zuwendungen

### 4.3 Schulgeld

Das Schulgeld der Lernenden bis zum 20. Altersjahr beträgt maximal 50% des Gesamtaufwandes. Lernende mit steuerbarem Einkommen haben das volle Schulgeld zu bezahlen.

Das Schulgeld für den Einzelunterricht orientiert sich in der Regel nach dem Beitrag der Lernenden beim Musikunterricht an der Kantonsschule. Im Schulgeld ist ein Ensemble-Unterricht inbegriffen.

## 5 Schlussbestimmungen

### 5.1 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. August 2012.

## 5.2 Anhänge

- I. Geschäftsordnung der Musikschule
- II. Anstellungs- und Besoldungsordnung
- III. Fächerangebot der Musikschule
- IV. Regelung für Beiträge an Weiterbildungskosten

Triengen, 7. November 2016

Der Gemeinderat Triengen

Martin Ulrich  
Gemeindepräsident

Guido Obrist  
Gemeindeschreiber I